



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Januar 2016
Stellungnahme Nr. 02/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

Stellungnahme zum Themenkomplex wahlrechtlicher Vorschriften

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu dem Themenkomplex wahlrechtlicher Vorschriften nachfolgend Stellung, soweit sie in engerem Zusammenhang mit der Tätigkeit der Justiz stehen.

Insoweit handelt es sich um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtes (LT-Drucksache 18/3539) und um den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften (LT-Drucksache 18/3537).

I.) Zur LT-Drucksache 18/3539

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts um die Nichtanerkennungsbeschwerde erweitert. Der Schleswig-Holsteinische Richterverband begrüßt dies ausdrücklich. Die neue Zuständigkeit nach Nr. 5 ermöglicht Beschwerden gegen die Nichtanerkennung als Partei nach § 24 Abs. 5 Landeswahlgesetz.

Das Landeswahlrecht kennt die Möglichkeit von Rechtsbehelfen im Vorfeld von Wahlen gegen Entscheidungen der staatlichen Wahlausschüsse (vgl. § 31 Abs. 2 Landeswahlgesetz). Für die Entscheidung des Landeswahlausschusses nach § 24 Abs. 5 Landeswahlgesetz gibt es eine solche Beschwerdemöglichkeit bisher nicht. Der Entwurf schließt diese Lücke. Vereinigungen und Parteien erhalten die Möglichkeit, noch vor Durchführung der Wahl feststellen zu lassen, ob sie als wahlvorschlagsberechtigte Partei zur Teilnahme an der Wahl berechtigt sind. Im Bundesrecht finden sich mit den Art. 93 Abs. 1 Nr. 4c GG, §§ 96a ff. BVerfGG im Hinblick auf § 18 Abs. 4 Bundeswahlgesetz ähnliche Regelungen, die sich in der Praxis bereits bewährt haben (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 23.07.2013 - 2 BvC 3/13, NVwZ 2013, 1271; vgl. dazu auch Bechler/Neidhardt NVwZ 2013, 1438).

II.) Zur LT-Drucksache 18/3537

1. Zu Nummer 3 (§ 7 Landeswahlgesetz)

In der aktuellen Fassung sieht § 7 Nr. 2 Landeswahlgesetz vor, dass Personen, die einer umfassenden rechtlichen Betreuung unterliegen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Nach dem vorliegenden Entwurf soll diese Regelung gestrichen werden, so dass Personen ausschließlich infolge Richterspruches vom Wahlrecht ausgeschlossen werden können. Dieses Ansinnen ist im Grundsatz zu begrüßen, da der automatische Wahlrechtsausschluss die in Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention garantierte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben beeinträchtigt und auch allgemein auf gleichheitsrechtliche Bedenken trifft. Auch unter "Totalbetreuung" stehende Personen können Einsichtsfähigkeit in den politischen Prozess besitzen. Hinzu kommt, dass der Entzug des Wahlrechts von den Betroffenen als besonders diskriminierend empfunden wird. Insofern ist es effektiv und konsequent, § 7 Nr. 2 Landeswahlgesetz zu streichen, um einer Diskriminierung abzu- helfen.

2. Zu Nummer 6 (§ 11 Landeswahlgesetz)

Der Entwurf sieht weiter vor, die Anzahl der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen im Landeswahlausschuss um zwei auf nun acht zu erhöhen und außerdem den Ausschuss um zwei Berufsrichter vom Obergericht zu erweitern. Auch dieses Änderungsvorhaben begrüßt der Schleswig-Holsteinische Richterverband. Zu berücksichtigen ist, dass die korrekte Abwicklung des komplexen Wahlverfahrens, welches zur

Wahl des Parlaments führt, eine notwendige Bedingung für die Legitimität des gewählten Parlaments darstellt. Mehr Mitglieder im Ausschuss bieten die Möglichkeit, in höherem Maße Wissen und Erfahrung in die Arbeit einfließen zu lassen. Dabei nimmt der Entwurf darauf Rücksicht, dass der Ausschuss nicht personell überfrachtet und dadurch in seiner Handlungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Ein weiterer positiver Effekt kann darin liegen, dass nicht mehr nur jede im Parlament vertretene Partei mit einem Mitglied über die Zulassung – auch ihrer Konkurrenz – zur Wahl entscheidet. Dies kann dem "Gefühl der Unterdrückung durch die großen bzw. durch die etablierten Parteien" entgegenwirken. Noch nicht berücksichtigt ist aber, dass dem Oberverwaltungsgericht Personalkosten entstehen werden. Hier böte es sich an, dem Oberverwaltungsgericht in angemessenen Umfang zusätzliche Personalmittel zur Verfügung zu stellen.